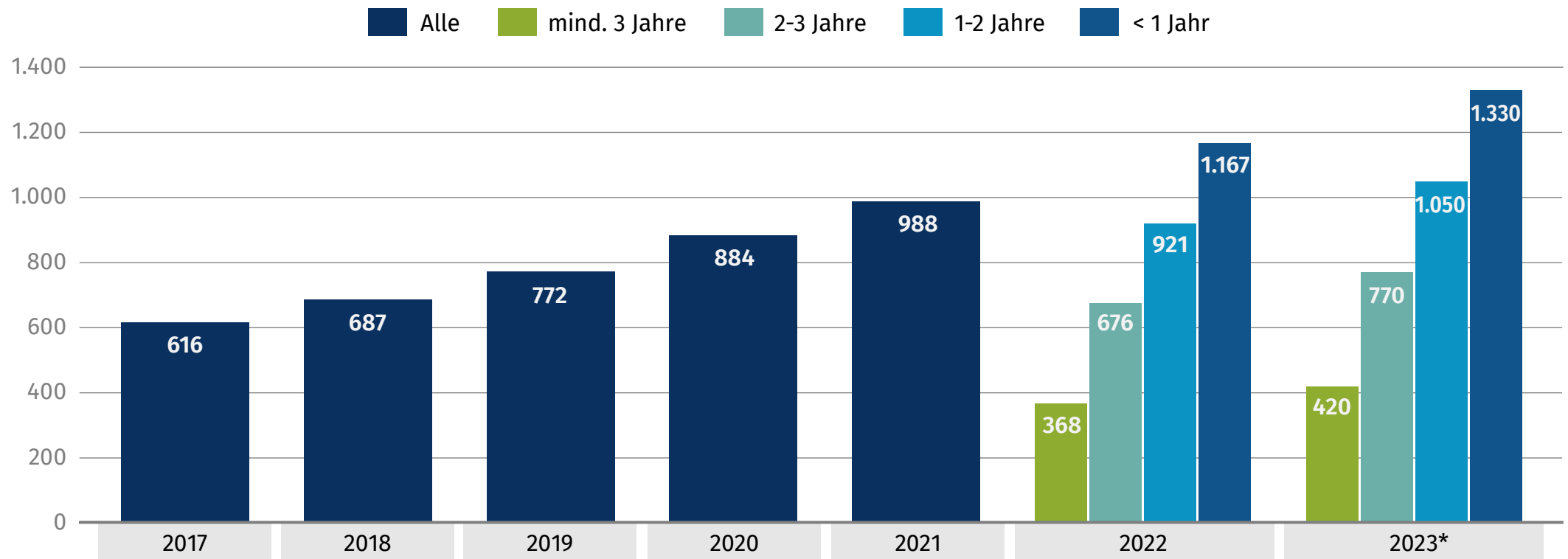


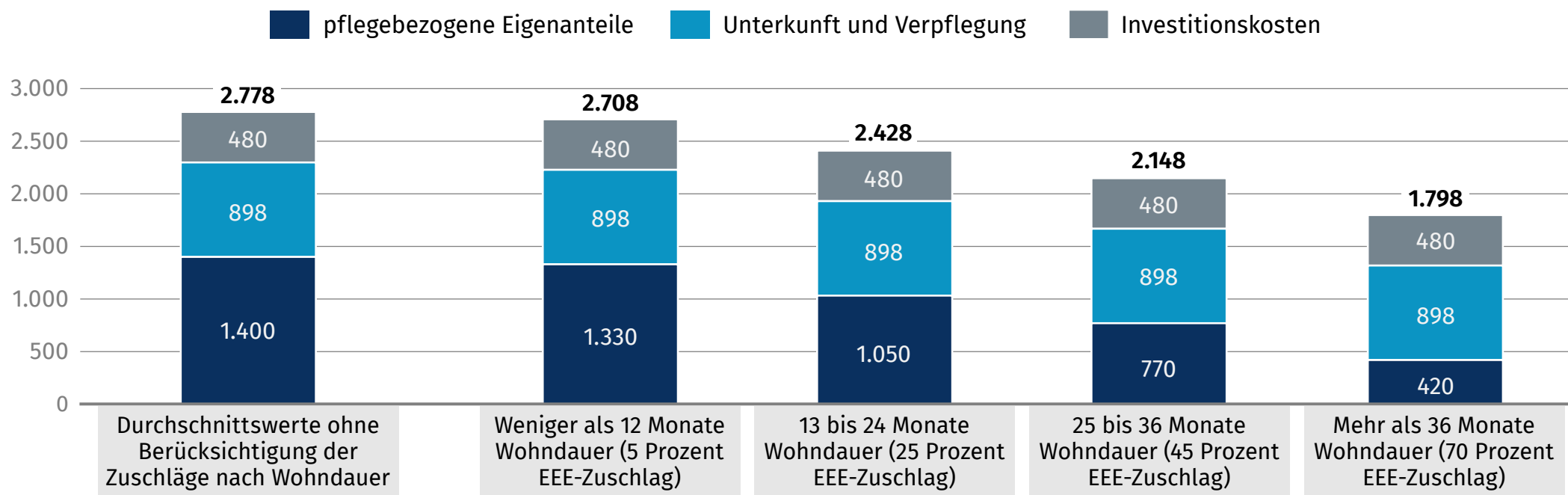
Pflegebezogene Eigenanteile in der vollstationären Pflege nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 31. Dezember bzw. 30. September*, in Euro pro Monat, nach Wohndauer



Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer von weniger als einem Jahr im Pflegeheim haben im September 2023 1.330 Euro pro Monat als Zuzahlung (Eigenanteil) zur Pflege zahlen müssen, bei einer Wohndauer von mehr als drei Jahren lagen die Zuzahlungen bei 420 Euro pro Monat.

Pflegebezogene Eigenanteile in der vollstationären Pflege, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

zum Stichtag 30. September 2023, in Euro pro Monat, nach Wohndauer



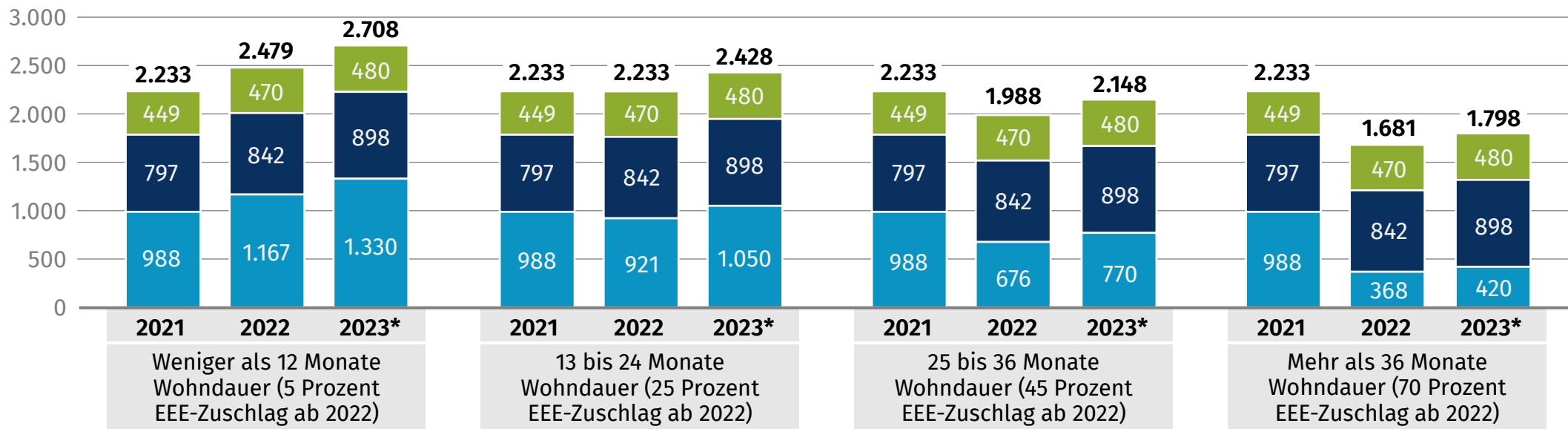
Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (EEE). Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Im Bundesdurchschnitt betragen die Zuzahlungen für jemand der neu in ein Pflegeheim eingezogen ist (Wohndauer unter einem Jahr) folglich 2.708 Euro pro Monat, wobei 898 Euro auf Unterkunft und Verpflegung und 480 Euro auf die Investitionskosten fielen.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes; Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 Euro wurden in die Analysen nicht einbezogen; Wenn bei Einrichtungen keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten erfasst sind, wird der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt.

Pflegebezogene Eigenanteile in der vollstationären Pflege, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

zum Stichtag 31. Dezember bzw. 30. September*, in Euro pro Monat, nach Wohndauer

■ pflegebezogene Eigenanteile
 ■ Unterkunft und Verpflegung
 ■ Investitionskosten

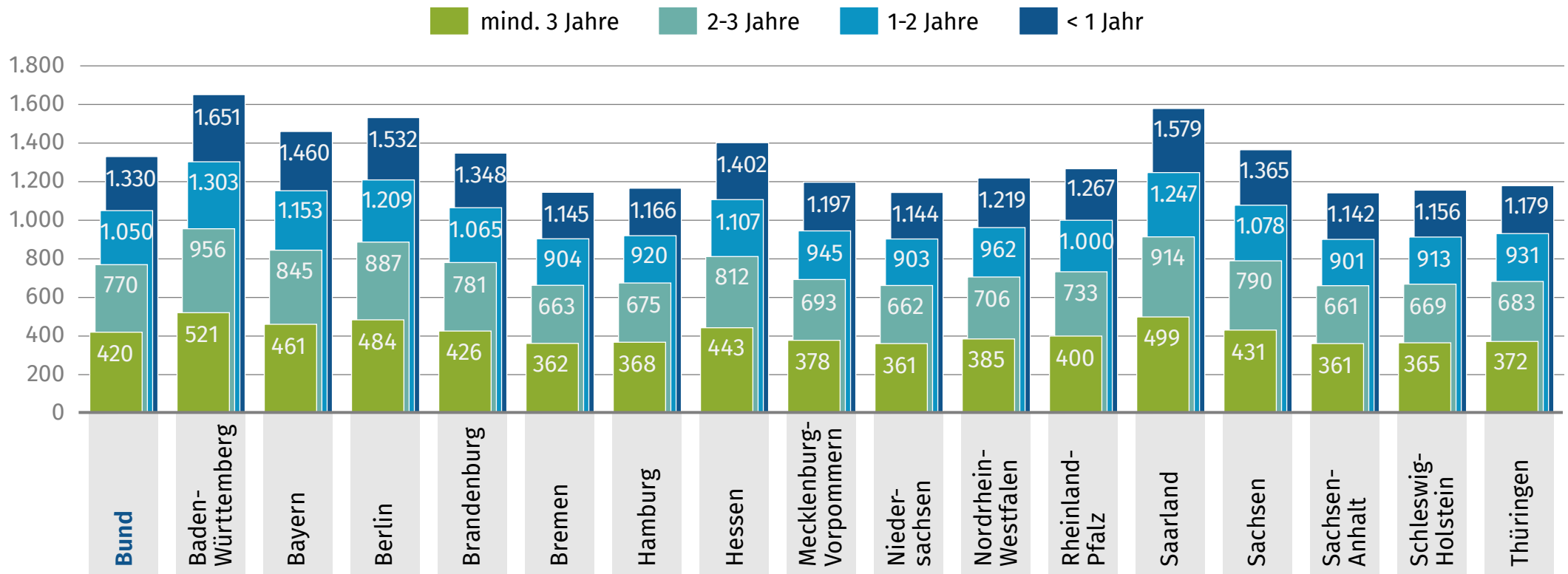


Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen (EEE). Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Die Zuzahlungen für jemand der neu in ein Pflegeheim eingezogen ist betragen folglich im September 2023 durchschnittlich 2.708 Euro pro Monat, wobei 898 Euro auf Unterkunft und Verpflegung und 480 Euro auf die Investitionskosten fielen.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes; Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 Euro wurden in die Analysen nicht einbezogen; Wenn bei Einrichtungen keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten erfasst sind, wird der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt.

Pflegebezogene Eigenanteile in der vollstationären Pflege nach Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

zum Stichtag 30. September 2023, in Euro pro Monat, nach Wohndauer, je Bundesland

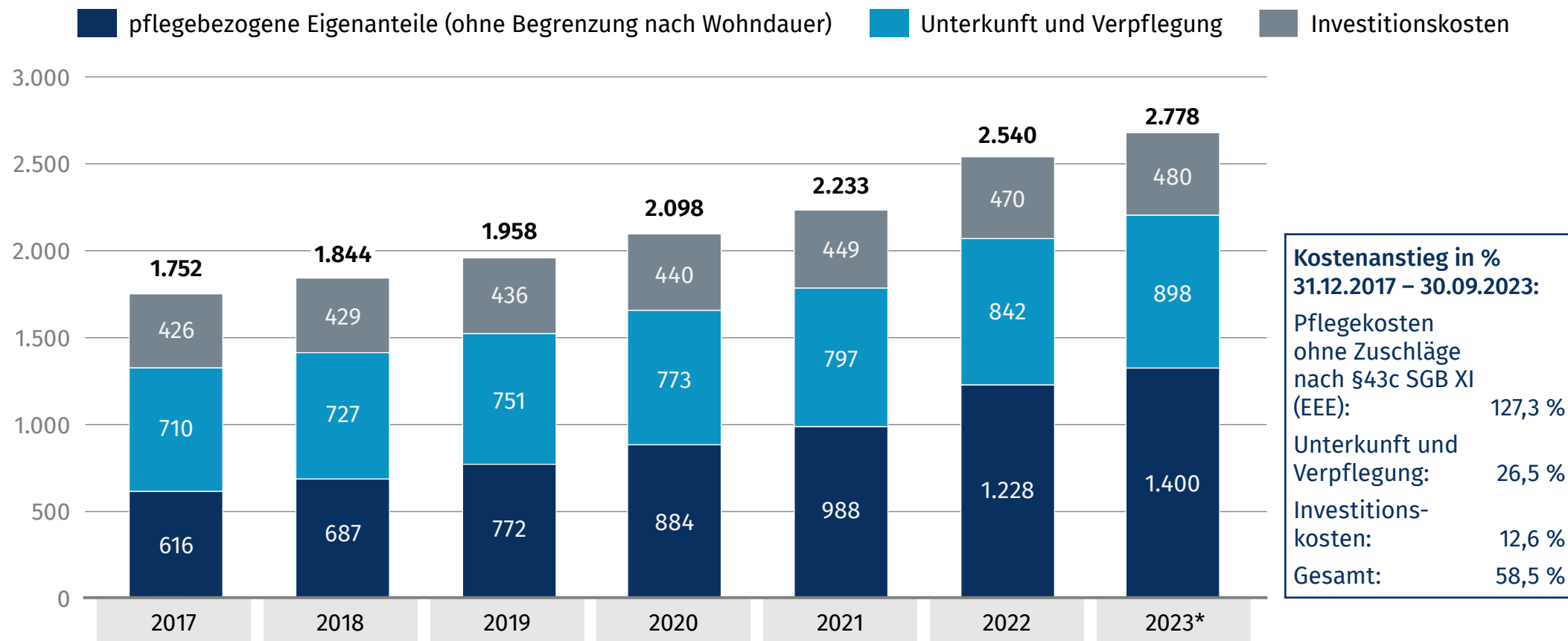


Seit 1. Januar 2022 gilt eine Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige, die bis zu einem Jahr in einer vollstationären Pflegeeinrichtung wohnen, erhalten von der Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Pflegebedürftige mit einer Wohndauer zwischen einem und zwei Jahren 25 Prozent, solche mit einer Wohndauer von zwei bis drei Jahren 45 Prozent und alle die bereits länger als drei Jahre in einem Pflegeheim leben, erhalten 70 Prozent der Eigenanteile durch die Pflegekasse erstattet. Die Eigenanteile variieren damit je nach Wohndauer sowie auch zwischen den Bundesländern. Während ein Pflegebedürftiger in Baden-Württemberg, wenn er länger als drei Jahre im Pflegeheim wohnt, durchschnittliche 521 Euro an pflegebedingten Zuzahlungen aufbringen muss, betragen die Zuzahlungen in Sachsen-Anhalt bei gleicher Wohndauer durchschnittlich lediglich 361 Euro.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes; Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 Euro wurden nicht in die Analysen einbezogen

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43 c SGB XI)

jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 30. September*, in Euro pro Monat

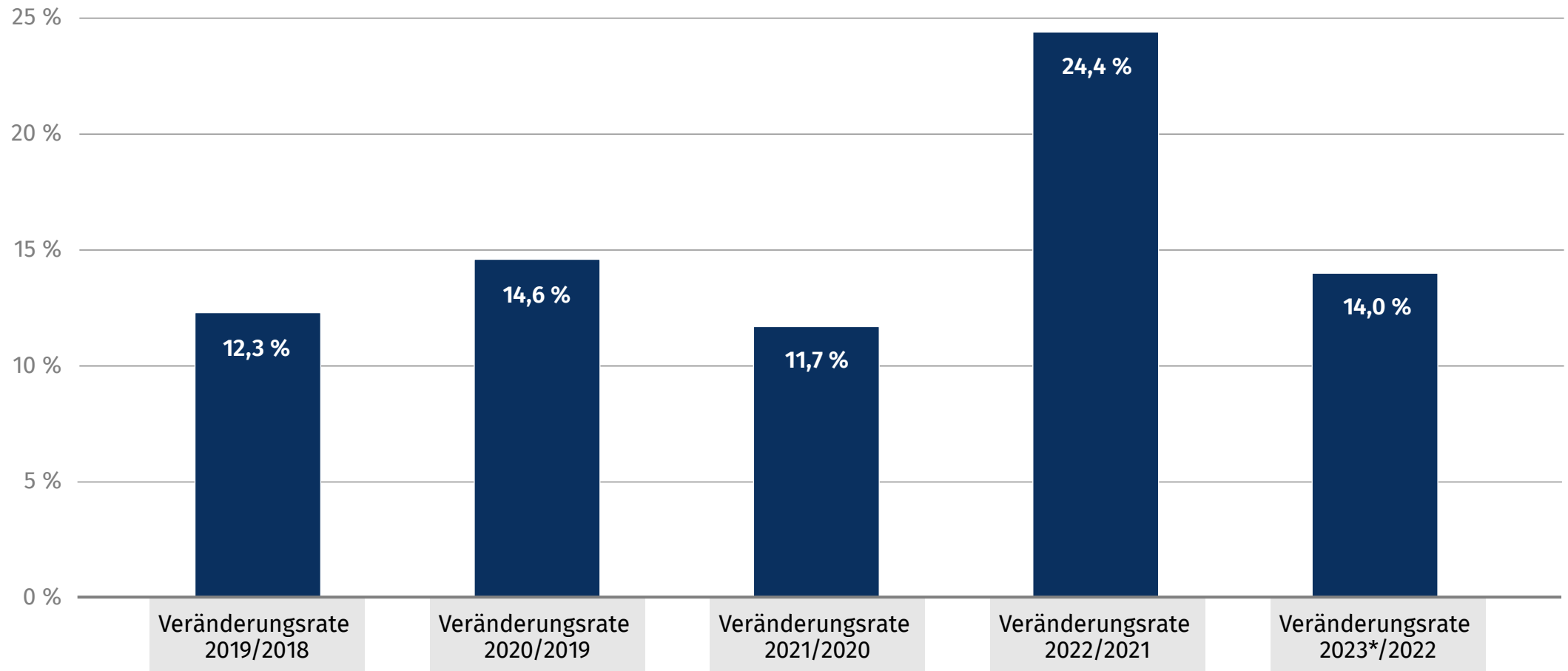


Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile haben sich, ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, von Dezember 2017 bis September 2023 mehr als verdoppelt (Anstieg von 127 Prozent). Die Eigenbeteiligungen für Unterkunft und Verpflegung sind im gleichen Zeitraum um 27 Prozent gestiegen, die der sogenannten Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete) um lediglich 13 Prozent.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes; Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 Euro wurden nicht in die Analysen einbezogen; Wenn bei Einrichtungen keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten erfasst sind, wird der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt

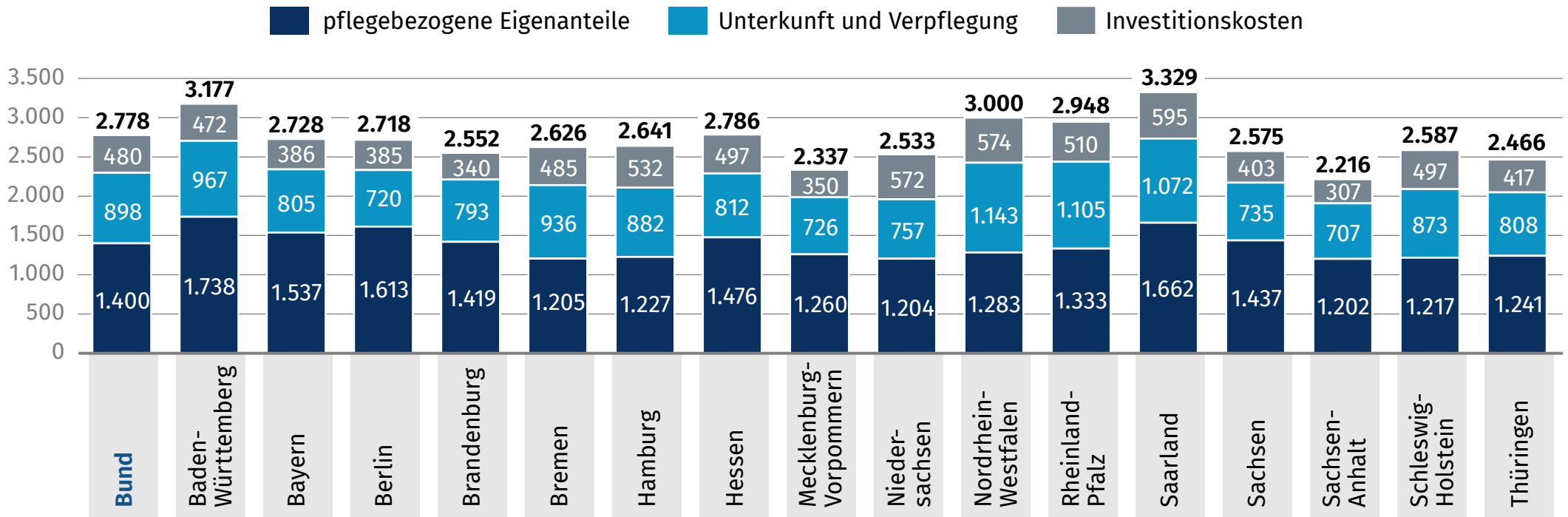
Anstieg der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI)

jeweils zum Stichtag 31. Dezember bzw. 30. September*



Die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile (EEE) sind ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen, mit dem Einführungsjahr der verpflichtenden tariflichen Vergütung von Pflegekräften auf Tarifniveau, 2021 auf das Jahr 2022 um 24 Prozent gestiegen. In den Vorjahren betrug der jährliche Anstieg der EEEs zwischen 12 und 15 Prozent.

Einrichtungseinheitliche Eigenanteile (EEE), Unterkunft und Verpflegung sowie Investitionskosten ohne Berücksichtigung der nach Wohndauer gestaffelten Leistungszuschläge (nach §43c SGB XI) zum Stichtag 30. September 2023, in Euro pro Monat, je Bundesland



Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) ist die Summe, um den die Pflegeheimpreise die Zahlungen der Pflegekassen überstiegen. Der bundesweite Vergleich ohne Berücksichtigung der seit 1. Januar 2022 geltenden Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen zeigt, dass die Höhe der EEE in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Während der EEE in Baden-Württemberg durchschnittlich 1.738 Euro pro Monat beträgt, übersteigen die Preise die Leistungen der Pflegeversicherung in Sachsen-Anhalt um lediglich 1.202 Euro pro Monat. Zusätzlich zu den pflegebedingten Eigenanteilen zahlen die Pflegebedürftigen sowohl die Kosten für Unterkunft und Verpflegung als auch die sogenannte Investitionskosten (zu verstehen analog der Kaltmiete). Während ein Pflegebedürftiger in Baden-Württemberg durchschnittliche 967 Euro an Unterkunft und Verpflegung sowie 472 Euro an Investitionskosten aufbringen muss, betragen die Zuzahlungen in Sachsen-Anhalt im Durchschnitt über alle Pflegeheime 707 Euro bzw. 307 Euro pro Monat.

Quelle: WIdO, eigene Berechnungen auf Basis der Leistungs- und Preisvergleichslisten nach §7 Abs. 3 SGB XI. Einbezogen sind ausschließlich EEEs aufgrund des allgemeinen Pflegesatzes; Ausbildungsumlagen sind in den EEEs enthalten; Einrichtungen mit einem EEE > 5.000 Euro wurden nicht in die Analysen einbezogen; Wenn bei Einrichtungen keine Kosten zu Unterkunft und Verpflegung bzw. Investitionskosten erfasst sind, wird der bundeslandspezifische Durchschnittswert angesetzt